

Kopie



**SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Landesdirektionen
Chemnitz, Dresden, Leipzig

- im Behördenaustausch -

Landratsämter und
Kreisfreie Städte

Dresden, 30.07.2009

Tel.: 0351 564-2116

E-Mail: Elke.Werner@smul.sachsen.de

Bearb.: Frau Werner

Aktenzeichen: 63-8880.05/2

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Amt für Großschutzgebiete
beim Staatsbetrieb Sachsenforst

Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Sächsische Landsiedlung GmbH

Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Optimierung der Kompensations- verpflichtung

Anlage: 1

Der nach wie vor anhaltend hohe Flächenverbrauch für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen vorrangig zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Böden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es daher zunächst erforderlich, alle Möglichkeiten der Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen und damit unnötigen Flächenverbrauches zu nutzen, z. B. durch entsprechende Standort- oder Trassenwahl oder den Verzicht auf nicht notwendige Versiegelungen. Weiterhin ist es erforderlich, bei der Realisierung der Kompensationsverpflichtung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren.

Aus diesem Grunde ist stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen.

Telefon 0351 564-0
Hausadresse Archivstr. 1
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Die Naturschutzbehörden sollen daher insbesondere bei der Beratung von Vorhabensträgern und in ihren Stellungnahmen verstärkt auf diese Kompensationsmöglichkeiten hinweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um Maßnahmen handelt, für die keine rechtliche Verpflichtung nach anderen Rechtsgrundlagen besteht (z. B. Baurecht, Abfallrecht).

Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Versiegelungen sowie der Abriss nicht mehr benötigter Bausubstanz sind, unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Bezuges zum Eingriff und von Artenschutzbelangen (Lebensräume gebäudebewohnender Tierarten), geradezu die „klassischen“ Ausgleichsmaßnahmen. Unter anderem bewirken sie eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden, ermöglichen die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. ermöglichen eine natürliche Sukzession und führen ggf. zu einer Beseitigung bestehender Schäden am Landschaftsbild.

Soweit ein enger räumlicher Zusammenhang möglicher Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen mit dem Eingriff nicht gegeben ist, sind diese als Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Zum Suchraum für Ersatzmaßnahmen wird auf § 9 Abs. 3 SächsNatSchG verwiesen.

Der Problematik einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung der Eingriffsverursacher durch die oftmals immens hohen Kosten (gerade beim Abriss mehrstöckiger Gebäudesubstanz) im Vergleich zur ökologischen Wirksamkeit der Maßnahme soll auf die in der Anlage dargestellte Art und Weise entgegengesteuert werden.

Darüber hinaus besteht nach § 9 a Abs. 1 S. 4 SächsNatSchG in Höhe des Eigenanteils die Möglichkeit der Anerkennung zur Eingriffskompensation (und damit Refinanzierung) für geförderte Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos (vgl. auch <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/15205.htm>).


Michael Bockting
komm. Abteilungsleiter

Hinweise zur Entsiegelung von Flächen oder zum Abriss von Gebäuden als Kompensationsmaßnahmen

1. Soweit es sich bei der Eingriffsfläche um eine Fläche ohne besondere Bedeutung für die Funktionen des Naturhaushaltes handelt und soweit die natürlichen Bodenfunktionen nach Entsiegelung in Relation zum Eingriff vollständig wiederhergestellt werden, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch die Entsiegelung die durch die Versiegelung hervorgerufenen funktionalen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kompensiert sind. Die Bewertung sollte auf der Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm>) erfolgen.
2. Durch die Entsiegelung in der Regel nicht zu kompensierende Eingriffsfolgen, wie z. B. Zerschneidungseffekte o. a., sind gesondert zu betrachten.
3. Soweit es sich bei der Eingriffsfläche um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für die Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend der Handlungsempfehlung handelt, ist dem durch eine dem Einzelfall angemessene Zusatzbewertung Rechnung zu tragen.
4. Dem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den Vorhabensträger beim Abriss von Gebäuden (auch Silos o. ä. Anlagen) kann durch die Anrechnung von Abrissmaßnahmen entsprechend der Handlungsempfehlung (Kapitel 5.3.5 und Arbeitshilfe 15.1) Rechnung getragen werden.
5. Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen können nur als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, wenn die damit verbundene Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild von Dauer ist, d. h. diese Flächen nachfolgend nicht wieder versiegelt oder überbaut werden.
6. Im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehende Maßnahmen auf den entsiegelten Flächen, wie das Anpflanzen von Gehölzen oder das Anlegen von Wasserflächen, führen zu einer weiteren Aufwertung dieser Flächen und damit verbunden zu einer weiteren Minimierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft.